

BGer 7B_766/2024 vom 26. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_766_2024

FR: TF 7B_766/2024 du 26 août 2024

IT: TF 7B_766/2024 del 26 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ stellte am 20. September 2023 Strafanzeige gegen ihre Schwester wegen Betrugs, Veruntreuung, Urkundenfälschung, schwere Körperverletzung und Ehrverletzung. Mit Schreiben vom 28. November 2023 bat A._____ zudem um die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gegen B._____, welches mit Verfügung vom 24. Juni 2021 nicht an die Hand genommen wurde. Am 20. November 2023 ersuchte A._____ um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wies das Gesuch mit Verfügung vom 7. Januar 2024 ab. Dagegen erhob A._____ Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, welches die Beschwerde mit Beschluss vom 14. Juni 2024 abwies.

Mit Eingabe vom 9. Juli 2024 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

E. 3

Die Beschwerdeführerin setzt sich überhaupt nicht mit der Begründung der Vorinstanz, die zur Abweisung ihrer Beschwerde führte, auseinander. Sie macht lediglich geltend, es sei zu einer "unrechtmässigen Untersuchung der Staatsanwaltschaft" gekommen. Mit dieser Ausführung vermag sie nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der angespannten finanziellen Situation der Beschwerdeführerin ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65

Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.